

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Meinerzhagen vom 19.12.1991
in der Fassung der 29. Änderungssatzung vom 03.12.2019
in Kraft getreten am 01.01.2020**

- Grundsatzung vom 19.12.1991, Inkrafttreten am 01.01.1992
- 1. Änderungssatzung vom 21.12.1992, Inkrafttreten am 01.01.1993
- 2. Änderungssatzung vom 22.12.1993, Inkrafttreten am 01.01.1994
- 3. Änderungssatzung vom 21.12.1994, Inkrafttreten am 01.01.1995
- 4. Änderungssatzung vom 19.12.1995, Inkrafttreten am 01.01.1996
- 5. Änderungssatzung vom 18.12.1996, Inkrafttreten am 01.01.1997
- 6. Änderungssatzung vom 16.12.1997, Inkrafttreten am 01.01.1998
- 7. Änderungssatzung vom 17.12.1998, Inkrafttreten am 01.01.1999
- 8. Änderungssatzung vom 21.12.1999, Inkrafttreten am 01.01.2000
- 9. Änderungssatzung vom 22.12.2000, Inkrafttreten am 01.01.2001
- 10. Änderungssatzung vom 18.12.2001, Inkrafttreten am 01.01.2002
- 11. Änderungssatzung vom 17.12.2002, Inkrafttreten am 01.01.2003
- 12. Änderungssatzung vom 17.12.2003, Inkrafttreten am 01.01.2004
- 13. Änderungssatzung vom 21.12.2004, Inkrafttreten am 01.01.2005
- 14. Änderungssatzung vom 21.12.2005, Inkrafttreten am 01.01.2006
- 15. Änderungssatzung vom 22.12.2006, Inkrafttreten am 01.01.2007
- 16. Änderungssatzung vom 18.12.2007, Inkrafttreten am 01.01.2008
- 17. Änderungssatzung vom 16.12.2008, Inkrafttreten am 01.01.2009
- 18. Änderungssatzung vom 15.12.2009, Inkrafttreten am 01.01.2010
- 19. Änderungssatzung vom 14.12.2010, Inkrafttreten am 01.01.2011
- 20. Änderungssatzung vom 05.12.2011, Inkrafttreten am 01.01.2012
- 21. Änderungssatzung vom 10.12.2012, Inkrafttreten am 01.01.2013
- 22. Änderungssatzung vom 25.09.2013, Inkrafttreten am 01.01.2012
- 23. Änderungssatzung vom 17.12.2013, Inkrafttreten am 01.01.2014
- 24. Änderungssatzung vom 03.12.2014, Inkrafttreten am 01.01.2015
- 25. Änderungssatzung vom 04.12.2015, Inkrafttreten am 01.01.2016
- 26. Änderungssatzung vom 02.12.2016, Inkrafttreten am 01.01.2017
- 27. Änderungssatzung vom 20.12.2017, Inkrafttreten am 01.01.2018
- 28. Änderungssatzung vom 28.11.2018, Inkrafttreten am 01.01.2019
- 29. Änderungssatzung vom 03.12.2019, Inkrafttreten am 01.01.2020

Aufgrund

- a) der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung,
- b) der §§ 1,2,4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung,
- c) des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung sowie

- d) des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz NRW – AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 02.12.2019 folgende 29. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Kanalanschlussbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag. Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a) die baulich oder gewerblich genutzt werden,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen oder
 - c) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die städtische Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die tatsächliche Fläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält: die tatsächliche Grundstücksfläche; bei der Berechnung wird nur die Fläche bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt.
Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|---|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,0. |
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahlen aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschoszahl anzusetzen.
- (6) Grundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.
- (7) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (8) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anderen beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzt werden, sind die in Abs. 3 Buchstabe a) bis e) genannten Veranlagungsfaktoren um je 0,3 zu erhöhen.
- (9) Wird ein bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück mit der Hinzunahme eines oder mehrerer Grundstücke oder Grundstücksteile, für die nach dem bisherigen Ortsrecht eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag überhaupt noch nicht oder nur für einen Teil des Grundstückes erhebbar gewesen ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das oder für die neu hinzutretende(n) Grundstück(e) bzw. Grundstücksteil(e) nach Maßgabe der vorstehenden Absätze zu zahlen.

§ 4 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 4,29 € je Quadratmeter Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird nur ein Teilbeitrag erhoben. Dieser beträgt:
 - a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 70 % des Beitrags;

- b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 30 % des Beitrags;
 - c) wenn eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Abwassers auf dem Grundstück verlangt wird, 50 % des Beitrags. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um das Abwasser in einen Zustand zu versetzen, der den Voraussetzungen der Entwässerungssatzung entspricht;
 - d) wenn der Betrieb einer Pumpstation auf dem Grundstück für ein Druckentwässerungssystem verlangt wird, 80 % des Beitrags.
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Anzeige/Genehmigung gem. § 9 der Entwässerungssatzung. In den Fällen des § 4 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Ist ein Grundstück bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, aber nur für einen Teil dieses Grundstücks im Rahmen der abgabenrechtlichen wirtschaftlichen Einheit eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag erhoben worden oder beim Vorliegen entsprechenden Ortsrechts erhebbar gewesen, so entsteht die Beitragspflicht für den restlichen, eine selbständige wirtschaftliche Einheit darstellenden Grundstücksteil mit dem Schaffen eines weiteren baulichen oder gewerblich nutzbaren Grundstückes (Grundstücksteiles). Ein solches baulich oder gewerblich nutzbares Grundstück (Grundstücksteil) gilt auch ohne Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 dann als geschaffen, wenn dem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag nach Maßgabe der Entwässerungssatzung der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung genehmigt worden ist.
- (4) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (5) Nach früherem Recht bereits gezahlte Anschlussgebühren und -beiträge sind auf den Beitrag anzurechnen.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7 Ablösung des Beitrages

Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der gemäß der §§ 3 und 4 zu berechnenden Höhe des Beitrages.

§ 8 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 9 Entwässerungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 KAG Entwässerungsgebühren. Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, wird über die Entwässerungs- und Klärkos-
tengebühren abgewälzt.
- (2) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt anstelle der Einleiter, die eine Kleinkläranlage betreiben, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht, zahlt, erhebt die Stadt eine Kleineinleiterabgabe.
- (3) Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar gegenüber dem Abwassereinleiter festgesetzt und ist die Gemeinde insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert. Die Bestimmungen für die Kleineinleiterabgabe finden hinsichtlich der Fälligkeit und des Entstehens der Abgabepflicht sowie der Abgabeschuld entsprechende Anwendung.
- (4) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 10 Gebührenmaßstab

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 11).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 12).

§ 11 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser.

- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 11 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 11 Abs. 4) abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 11 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ableseung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. private Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle sechs Jahre entweder geeicht oder durch einen neuen, geeichten Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Ist im Einzelfall der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.

Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.04. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.04. des nachfolgenden Jahres auf ein Wochenende oder einen Feiertag, endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Wochentag.

- (6) Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich ab dem 01.01.2020 3,63 €.
- (7) Wenn eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt wird, beträgt die Gebühr 50 % nach Absatz 6. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um das Abwasser in einen Zustand zu versetzen, der den Voraussetzungen der Entwässerungssatzung entspricht.
- Wenn der Betrieb einer Pumpstation auf dem Grundstück für ein Druckentwässerungssystem verlangt wird, beträgt die Gebühr 80 % der Gebühr nach Absatz 6.
- (8) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG NRW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr ab 01.01.2020 um 2,01 € je cbm auf 1,62 € je cbm Abwasser.
- (9) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 8 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt; maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres. Für darüber hinausgehende und sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gilt der Absatz 2.
- (10) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 31.12. des Veranlagungsjahres dort mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen. Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner 17,90 €.

§ 12 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und / oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und / oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und / oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und / oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und / oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden und darüber hinausgehende Flächen anzugeben. Grundlage für die Ermittlung der Grundstücksdaten sind die amtlichen Katasterunterlagen. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und / oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer

seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben / Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und / oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt, zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten und / oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 12 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und / oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und / oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1 ab dem 01.01.2020 0,89 €.
- (5) Auf Antrag wird für befestigte Flächen, die speziell zur Versickerung des Oberflächenwassers bestimmt sind, wie z.B. Sickerpflaster, Ökopflaster, Schotter, Rasengittersteine, und für Regenwassernutzungsanlagen ein Gebührenabschlag von 30 % vorgenommen. Die spezielle Eignung des Belags zur Versickerung ist von dem Gebührenpflichtigen nachzuweisen. An den Nachweis sind strenge Anforderungen zu stellen. Für Dachbegrünungen kann auf Antrag die Niederschlagswassergebühr je nach Aufbau der Begrünung die jeweilige Fläche um bis zu 50 % gemindert werden. Die Minderung / der Gebührenabschlag erfolgt mit Wirkung zum Ersten des auf den Antrag folgenden Monats.
- (6) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG NRW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr ab 01.01.2020 um 0,20 € je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und / oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1 auf 0,69 € je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und / oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1.

§ 13

Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr; bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (4) Die Abgabepflicht für die Kleineinleiterabgabe entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht nach Satz 1 endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung.

§ 14 Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- und abgabepflichtig sind für Grundstücke, von denen die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird,
 - a) der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte,
 - d) der Straßenbaulastträger, soweit dem keine vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen entgegen stehen.Mehrere Gebühren- und Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 15 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr und die Kleineinleiterabgabe werden in Form einer Jahresabrechnung und von Vorauszahlungen erhoben. Die Jahresabrechnung wird zu Beginn des nachfolgenden Jahres durchgeführt.
- (2) Die Vorauszahlungen sind in 4 gerundeten Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Jahresabrechnung, dass die berechneten Vorauszahlungen zur Abdeckung der Forderung nicht ausreichen, so ist der verbleibende Restbetrag mit der ersten Vorauszahlungsrate zum 15.02. des auf die Jahresabrechnung folgenden Kalenderjahres fällig.
- (4) Übersteigen die berechneten Vorauszahlungen die Jahresabrechnung, so wird, wenn die Gutschrift die erste Vorauszahlungsrate zum 15.02. des jeweiligen Jahres nicht erreicht, eine Verrechnung mit den Vorauszahlungen vorgenommen. Übersteigt die Gutschrift der Jahresabrechnung die festgesetzte Vorauszahlungsrate zum 15.02. des jeweiligen Jahres, so wird bei Abbuchern der überzahlte Betrag dem Konto des Anschlussnehmers direkt gutgeschrieben. Bei den anderen Anschlussnehmern wird in gleichgelagertem Fall eine Überweisung auf das Konto des Anschlussnehmers vorgenommen, wenn dieser der Stadtkasse sein Geldinstitut und die Nummer seines Kontos mitgeteilt hat.
- (5) Die Jahresabrechnung und die Festsetzung der Vorauszahlungen erfolgt über den Grundbesitzabgabenbescheid der Stadt Meinerzhagen, dem die Jahresabrechnung beigelegt wird. Entsprechende Hinweise auf dem Grundbesitzabgabenbescheid oder der Jahresabrechnung sind zu beachten.

§ 16 Kostenersatz

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Haus- oder Grundstücksanschlusses an die Abwasseranlage ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.
Zur Unterhaltung gehört auch die Untersuchung des Anschlusses auf Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.
- (3) Der Ersatzanspruch entsteht auch für die Entsorgung eines Abscheiders im Sinne des § 8 Abs. 5 der Entwässerungssatzung der Stadt Meinerzhagen.

§ 17 Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 18 Ersatzpflichtige

- (1) Für die Ersatzpflicht gilt § 6 entsprechend.
- (2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so sind für die Teile der Leitung, die mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, die Pflichtigen nach Abs. 1 im Verhältnis der Veranlagungsflächen der betreffenden Grundstücke ersatzpflichtig.

§ 19 Fälligkeit des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meinerzhagen vom 23.03.1972, zuletzt geändert durch die 14. Änderungssatzung vom 21.12.1989, außer Kraft.